

„Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung stellen also die gesellschaftlich-politische Tätigkeit dar, in der die Ergebnisse der Rechtswissenschaft praktisch erprobt und angewandt werden.“

führte die Referentin aus und fuhr fort:

„Die Beziehungen zwischen der Rechtswissenschaft und der Praxis beginnen aber nicht mit der Erprobung der Ergebnisse der Wissenschaft, sondern sie beginnen mit jener Erforschung der gesellschaftlichen Wirklichkeit, die die Rechtswissenschaft erst zur Wissenschaft macht.“

Hier gilt es, Erfahrungen zu sammeln, die Vielfalt der Erscheinungen sorgfältig zu registrieren und zu beschreiben. Die ersten Teilergebnisse sind dann wieder an Hand der Praxis auf ihre Richtigkeit zu prüfen, „um so in den großen Kreislauf des Erkenntnisprozesses eingeschaltet“ zu werden. Nur die Praxis ist der Prüfstein für die Richtigkeit der Theorie.

Zugleich wird in diesem Erkenntnisprozeß die staatliche Praxis, die Durchführung der Politik unseres Staates in Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung auf den festen Boden des Wissens um die Gesetzmäßigkeit der Festigung und Stärkung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung gestellt. Je deutlicher und klarer die Ziele unseres Staates und der Weg zu deren Durchführung herausgearbeitet und damit bewußt gemacht werden, desto eher und leichter setzt sich das Neue durch, das wir schaffen, festigen sich die Grundlagen unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung, desto eher werden die Überbleibsel imperialistischer Anschauungen und Institutionen überwunden.

Bei der Herausbildung und Durchsetzung dieses staatlichen und rechtlichen Überbaus wirken alle antifaschistisch-demokratischen Kräfte mit, die im Block der antifaschistisch-demokratischen Parteien, in den Friedenskomitees, in den Ausschüssen der „Nationalen Front“ mit dem Nationalrat an der Spitze, zusammengefaßt sind. Dabei kommt der geeinten Arbeiterklasse und ihrer Partei, der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, eine hervorragende Bedeutung zu. Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands legte die Grundlage für den demokratischen Aufbau. Ihrer Initiative sind die Wirtschaftspläne entsprungen. Sie beschloß auf ihrem III. Parteitag den Fünfjahrplan.

„In der Deutschen Demokratischen Republik trägt die Arbeiterklasse und ihr Vortrupp, die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, eine große Verantwortung für den gesamten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau.“

heißt es in der Entschließung der 7. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 18. bis 20. Oktober 1951⁸⁾.

An einer Reihe von Beispielen zeigte die Referentin die wichtige Rolle des Gesetzes und des Rechts bei der Gestaltung der neuen Verhältnisse. Es gilt, die Aufgabe unserer Gesetze zu erkennen, die darin besteht, der Durchsetzung, der Förderung und dem Schutze unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung zu dienen, es gilt, für die strikte Einhaltung und Durchführung dieser Gesetze zu sorgen, wenn wir die geschichtliche Aufgabe lösen wollen, die vor uns steht: den Einfluß des Imperialismus auszurotten und unsere Nation zu ihrer demokratischen Selbstbestimmung zu führen.

Die Tatsache, daß es die Gesetze sind, unser neues Recht, denen die gestaltende Wirkung zukommen, sei bisher nicht genügend erkannt und nicht gebührend hervorgehoben worden, betonte die Referentin. Es setze sich nur langsam das Bewußtsein von der großen Bedeutung und der aktiv umgestaltenden Rolle des Rechts neben der Bedeutung des Staates durch.

„Dem entspricht“,

so fuhr die Referentin fort,

„auch die geringe Achtung, die der Arbeit der Juristen immer noch von manchen Stellen unseres Staatsapparates entgegengebracht wird. Soweit sie auf schlechter Arbeit der Juristen im Einzelfall be-

ruht, ist sie berechtigt — es ist aber ein grundlegender Fehler, wenn sie als Prinzip ausgesprochen wird.“

Unsere Gesetze sind die unabdingbare Norm für die gesellschaftliche Praxis, für die Sicherung und Entwicklung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung:

„In dem Augenblick, wo die schöpferische Rolle des Rechts neben die des Staates gestellt ist, wo das Recht den zum Gesetz erhobenen Willen der Mehrheit des Volkes zum Ausdruck bringt, ist eine strikte Einhaltung ein notwendiges Korrelat dazu.“

Daraus erwächst der Kampf um die demokratische Gesetzlichkeit, eine Frage, die die Referentin in den Mittelpunkt des Schlußteiles ihres Referates stellte. Zur Verwirklichung der demokratischen Gesetzlichkeit, kann die Wissenschaft eine entscheidende Hilfe leisten. Für sie geht es vor allem um zwei Dinge, um die Ausmerzung aller imperialistischen Rechtsanschauungen, die die strikte Anwendung der Gesetzlichkeit unmöglich machen, und um die Hebung des demokratischen Rechtsbewußtseins unserer Bürger. Beides setzt die wissenschaftliche Bearbeitung unserer Gesetze, die theoretische Verallgemeinerung der Grundprinzipien voraus.

Diese Aufgaben hat unsere Rechtswissenschaft bisher nur zu einem Teil gelöst. Mit vollem Recht fragte die Referentin, wo die rechtswissenschaftlichen Abhandlungen der Rechtstheoretiker über das Landarbeiterschutzgesetz, über das Gesetz der Arbeit, das Gesetz zur Förderung der Jugend und viele andere neue Gesetze seien. Sie wies auch darauf hin, daß erst in der allerletzten Zeit eine gründliche Kritik und Auseinandersetzung mit den imperialistischen Rechtsanschauungen und Institutionen begonnen hat. Das gilt insbesondere für das Strafrecht. Die Liztsche Schule und ihre Ausläufer, die zu einer Subjektivierung der Verbrechensbegriffe und damit zur Auflösung der strafrechtlichen Tatbestände geführt haben, sind bis in die jüngste Zeit in den Hörsälen der Universitäten gelehrt worden und haben noch immer Einfluß auf die Praxis unserer Gerichte.

Es genügt heute nicht mehr, unsere Gesetze von dem nazistischen Unrat zu reinigen. Es kommt darauf an, die imperialistischen Anschauungen aus unseren Rechtsbegriffen selbst zu entfernen. Auch das gilt insbesondere für das Strafrecht.

„Die Auseinandersetzung mit diesen Anschauungen“,

so führte die Referentin aus,

„muß mit aller Schärfe geführt werden. Die Versuche der Gegner unserer Ordnung, die Versuche westlicher Agenten und Spione, mit allen Mitteln unseren Aufbau zu stören, geben dem Strafrecht wie der Strafgerichtsbarkeit noch immer eine besondere Stellung, eine besondere Aufgabe zum Schutze unseres Staates, und es ist notwendig, daß hier auch restlos ideologische Klarheit herrscht.“

Nur in solcher kämpferischen Auseinandersetzung kann unsere junge Staats- und Rechtswissenschaft wachsen, nur so kann sie sich ihr festes Fundament schaffen und den Gesetzen unseres Staates zur allgemeinen Anerkennung und Durchsetzung verhelfen.

Wir haben heute alle Voraussetzungen für den Ausbau dieser Staats- und Rechtswissenschaft. Der Marxismus-Leninismus, die Wissenschaft von der Entwicklung der Gesetze der Natur und Gesellschaft, insbesondere Stalins Lehre von Basis und Überbau, findet in steigendem Maße die allgemeine Anerkennung. Wir haben die große Hilfe der sowjetischen Wissenschaft, die die gewaltigen Erfahrungen des sozialistischen Aufbaus theoretisch verallgemeinert. Wir haben die allseitige Hilfe unserer Regierung in der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und Publikation.

„Wir stellen die Aufgabe einer deutschen Rechtswissenschaft“ — so schloß die Referentin, — „einer Wissenschaft, die auch den westdeutschen Juristen die Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit mit dem Ziel der Einheit Deutschlands geben soll... Wir werden uns über die Diskussion von Einzelfragen zum Ganzen finden und die deutsche Staats-

8) „Neues Deutschland“ vom 15. November 1951, Nr. 266.